

# Privates Insolvenzverfahren

## ÄNDERUNG DER INSOLVENZVERORDNUNG 1999 DURCH DEN GESETZGEBER

Seitdem besteht erstmals die Möglichkeit, für Privatpersonen und Selbständige ein Insolvenzverfahren durchzuführen und die damit verbundene Restschuldbefreiung zu erlangen. Auch für mittellose Schuldner.

### „Endlich Schuldenfrei!“

Stufe für Stufe kehrt Ruhe in Ihr Leben. Sobald Ihr Insolvenzverfahren eröffnet ist, genießen Sie Vollstreckungsschutz, d.h. für Sie:

- keine Kontopfändung
- keine Lohnpfändung
- keine Besuch vom Gerichtsvollzieher

## VERBRAUCHERINSOLVENZ UND REGELINSOLVENZ

sind die zwei bestehenden Verfahrensarten.

I Privatpersonen durchlaufen das Verbraucherinsolvenzverfahren

II Selbständige durchlaufen das Regelinsolvenzverfahren

III Bei ehemals Selbständigen trifft das Regelinsolvenzverfahren zu, wenn:

- mehr als 19 Gläubiger vorhanden sind oder
- noch Forderungen aus Arbeitsverhältnissen gegen Sie als ehemaliger Arbeitgeber bestehen:
  - nicht bezahlter Lohn / Gehalt
  - Verbindlichkeiten bei den gesetzlichen Krankenkassen für Arbeitnehmer
  - Forderungen des Finanzamts für nicht abgeführte Lohnsteuer

Sollten keine der oben erwähnten Ausführungen auf Sie zutreffen, ist das Verbrauchinsolvenzverfahren für Sie maßgebend.

## WEITERE INFORMATIONEN

zu den einzelnen Verfahren entnehmen Sie bitte den Informationsunterlagen:

- Regelinsolvenz
- Verbraucherinsolvenz

